

STATUTEN

der

Sunrise Communications Group AG

mit Sitz in Zürich

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma und Sitz Unter der Firma

**Sunrise Communications Group AG
Sunrise Communications Group Ltd.
Sunrise Communications Group SA**

besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften im Bereich der Telekommunikation innerhalb und ausserhalb der Schweiz.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten und veräussern sowie Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und andere Sicherheiten für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann ausserdem alle Geschäfte abschliessen und Vereinbarungen eingehen, die direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen oder in direktem Zusammenhang damit stehen.

A *PK*

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 45'069'028, eingeteilt in 45'069'028 Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Statutenänderung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 3a

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 4'500'000 durch Ausgabe von höchstens 4'500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten oder ausgewählten Aktionären zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Immaterialgüterrechten, Lizenzen oder Konzessionen, einschliesslich von Konzessionen für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, neue Investitionsvorhaben, oder für eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern zwecks Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.

Art. 3b

Genehmigtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 280'972 durch Ausgabe von höchstens 280'972 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Diese Namenaktien dürfen ausschliesslich für die Beteiligung von Mitarbeitern sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat

zu erlassender Reglemente verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. OR eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabepreis, welcher unter dem Börsenkurs liegen kann, die Art der Einlagen und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Art. 4

Form der Aktien Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Der Verwaltungsrat trägt Nominees, soweit gesetzlich zulässig, ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat trägt über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, falls die betreffenden Nominees sich

schriftlich bereit erklären, gegebenenfalls die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals halten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär oder Nominee vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuches notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Zuständigkeit, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des dazu gehörigen Antrages beim Verwaltungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 7

Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer General-

PK
4

versammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die mindestens 1% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das betreffende Traktandierungsbegehren hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge bei der Gesellschaft einzutreffen.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Art. 8

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder und des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Fall eines Dekotierungsbeschlusses i.S.v. Abs. 1 Ziffer 7 bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung, im Einklang mit den anwendbaren Regularien und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation.

Art. 9

Stimmrecht, Vertretung, un- abhängiger Stimmrechts-

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren ge-

vertreter

setzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (soweit gesetzlich erforderlich) vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.

Art. 10

Beschlussfassung und Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen. Die Wahlen finden einzeln statt.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch mittels elektronischer Verfahren durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation;

9. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11

Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Abstimmungen und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 12

Zusammen- setzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern. Besteht der Verwaltungsrat aus weniger als vier Mitgliedern, so müssen spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die zusätzlich erforderlichen Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie der Vorsitzende des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. einen neuen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Art. 13

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder und des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 14

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Art. 15

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 16

Aufgaben, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Be-

schlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 17

Vergütungsausschuss und Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt.

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses vakant, ernannt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ernennen.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und -prinzipien der Sunrise Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, insbesondere im Bereich der Nomination von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und damit zusammenhängenden Bereichen.

Art. 18

Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

K PK

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse.

IV. VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 20

Allgemeine Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, wird diese in bar und/oder Aktien ausgerichtet.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann maximal 160% der fixen Vergütung betragen, ausser im ersten Jahr des Stellenantritts eines Mitglieds der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dessen Beteiligung am Management Long-Term Investment Program for Executives der Gesellschaft oder einem ähnlichen Long-Term Incentive-Beteiligungsprogramm.

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in bar ausgerichtet. Zudem oder stattdessen kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einen Anteil ihres kurzfristig variablen Vergütungsteiles in Form von Aktien der Gesellschaft beziehen können, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.

Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder der Gruppe und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert und können auch zusätzlich gewährte Aktien (*Matching Shares*) beinhalten.

K PK

Vergütungen können in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung können auch in der Form von Optionen oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von genehmigtem oder bedingtem Aktienkapital bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 21

Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der folgenden Anträge des Verwaltungsrates zum maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen ab:

1. des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
2. der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Art. 22

Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

Es besteht ein Zusatzbetrag, der von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung verwendet werden kann, welche nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrages ernannt werden. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Geschäftsleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien).

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

V. MANDATE AUSSERHALB DER SUNRISE GRUPPE, VERTRÄGE MIT DEN MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG, DARLEHEN UND KREDITE

Art. 23

Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der Sunrise Gruppe

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als sechs Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und mehr als fünf Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.



Mandate eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft in verbundenen Rechtseinheiten ausserhalb der Sunrise Gruppe sowie Mandate, welche dieses Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Sunrise Gruppe oder im Auftrag dieser Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen als ein Mandat ausserhalb der Sunrise Gruppe.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solche Mandate wahrnehmen.

Mandate im Sinn dieser Statutenbestimmung sind Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, welche verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in

Rechtseinheiten ausserhalb der Sunrise Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Sunrise Gruppe die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert 12 Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 24

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen eine Vertragsdauer von höchstens einem Jahr aufweisen, unbefristete Verträge eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf dieses die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf das jährliche Basissalär vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses pro rata nicht übersteigen.

Art. 25

Darlehen und Kredite

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates gewährt.

Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Darlehen oder Kredite gewähren. Solche Darlehen oder Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 1'000'000 nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.

VI. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, GEWINN-VERTEILUNG

Art. 26

Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

K *PK*

Art. 27

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Art. 28

Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 29

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 30

Publikationsorgan, Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

PK

IX. Sacheinlagen

Art. 31

Sacheinlage

Anlässlich der Kapitalerhöhung vom 23. Januar 2015 übernimmt die Gesellschaft gemäss Sacheinlagevertrag vom 23. Januar 2015 134'025'372 Aktien der Mobile Challenger Intermediate Group S.A., Luxemburg von total vier Sacheinlegerinnen. Im Gegenzug erhalten die Sacheinlegerinnen gesamthaft 24'900'000 neue Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert der Gesellschaft. Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen :

1. Mobile Challenger Group Sàrl, Luxemburg, legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. Januar 2015 106'869'444 A Stammaktien (*A ordinary shares*) der Mobile Challenger Intermediate Group S.A. im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 1'072'160'068.95 ein und erhält im Gegenzug 19'854'816 neue Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1 Nennwert.
2. EPP Issuer Co S.A., Luxemburg, legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. Januar 2015 13'933'439 A Stammaktien (*A ordinary shares*) der Mobile Challenger Intermediate Group S.A. im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 139'786'232.24 ein und erhält im Gegenzug 2'588'634 neue Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1 Nennwert.
3. MEP Issuer Co S.A., Luxemburg, legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. Januar 2015 9'152'704 A Stammaktien (*A ordinary shares*) der Mobile Challenger Intermediate Group S.A. im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 91'823'849.59 ein und erhält im Gegenzug 1'700'442 neue Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1 Nennwert.
4. Sunrise Communications L.P., Jersey, legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. Januar 2015 4'069'785 A Stammaktien (*A ordinary shares*) der Mobile Challenger Intermediate Group S.A. im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 40'829'837.53 ein und erhält im Gegenzug 756'108 neue Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1 Nennwert.

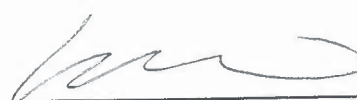
Zürich, den 11. April 2018

Der Vorsitzende:



Peter Kurer

Der Protokollführer:



Dominik Rubli